



Antrag auf Löschung der Eintragung

Handwerkskammer Mannheim
Rhein-Neckar-Odenwald
Handwerksrecht
Postfach 12 07 54
68058 Mannheim

oder per **Telefax an 0621 18002-124** oder per **E-Mail an handwerksrolle@hwk-mannheim.de**

Die Funktionsbezeichnungen umfassen alle Geschlechtsformen, wobei zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit nur eine Form verwendet wird.
Die mit einem Stern (*) gekennzeichneten Felder sind freiwillige Angaben. **Bitte digital oder in Druckschrift ausfüllen.**

Betriebsinhaber (bitte immer angeben)

Firma gemäß Handelsregister beziehungsweise Vor- und Familienname des Inhabers oder aller GbR-Gesellschafter

Betriebsnummer

Die Löschung wird beantragt

- zu sofort (frühestens mit Vorliegen der Löschungsvoraussetzungen)
 zum _____ (nur zukünftiges Datum)

1. Betriebsstätte

- Hauptniederlassung Hauptniederlassung und allen Zweiniederlassungen Zweigniederlassung

Straße und Hausnummer

Adresszusatz (z. B. Appartement-Nummer)

Postleitzahl

Ort

Die Lösungsbestätigung soll abweichend an folgende Adresse übersandt werden:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

2. Angaben zur Löschung (für eine Teillöschung bitte Antrag auf Änderung der Eintragung verwenden)

2.1 Lösungsgrund

Die Löschung erfolgt wegen

- vollständiger Betriebsaufgabe Tod des Inhabers Auflösung der Gesellschaft
 endgültiger Einstellung der handwerklichen oder handwerksähnlichen Tätigkeit
 Verlegung des Betriebes in einen anderen Handwerkskammerbezirk
 Betriebsübergabe an _____
Name des neuen Betriebsinhabers

bitte wenden und unterschreiben



2.2 Gewerbemeldung

Die Gewerbeabmeldung oder Gewerbeummeldung beim zuständigen Gewerbeamt ist

ist bereits erfolgt wird in Kürze erfolgen

wird nicht vorgenommen, weil _____

Zum Nachweis der endgültigen Einstellung der handwerklichen/handwerksähnlichen Tätigkeit ist beigefügt:

3. Ausbildungsverhältnisse

Im Betrieb sind Lehrlinge beschäftigt: ja nein

Die Fortsetzung der Ausbildung ist: geklärt noch offen

4. Handwerkskarte

Die Handwerkskarte ist gemäß § 13 Abs. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO) mit der Löschung der Eintragung an die Handwerkskammer zurückzugeben. Die Handwerkskarte

ist beigefügt wird nachgereicht ist vernichtet worden ist verloren gegangen

Für die Gewerbekarte besteht keine Rückgabepflicht.

5. Hinweise

- Die Ummeldung oder Abmeldung beim Gewerbeamt kann den Löschantrag bei der Handwerkskammer grundsätzlich nicht ersetzen.
- Die Beitragspflicht endet unabhängig vom Datum der Gewerbeabmeldung oder Gewerbeummeldung mit dem Monat, in dem die Löschung antragsgemäß vollzogen werden kann.
- Durch die Löschung der Handwerksrolleneintragung ist die selbstständige Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks gemäß Anlage A zur HwO im stehenden Gewerbe regelmäßig nicht mehr gestattet.
- Nehmen Sie die handwerkliche oder handwerksähnliche Tätigkeit wieder auf, ist erneut die Eintragung in die Handwerksrolle beziehungsweise das Gewerbeverzeichnis zu beantragen. Bitte beachten Sie, dass die Wiedereintragung gebührenpflichtig ist.
- Die Handwerksrolle und das Gewerbeverzeichnis sind Inhaberverzeichnisse. Ein Inhaberwechsel erfordert daher in der Regel trotz Fortführung des Betriebes eine Löschung der Eintragung des bisherigen Inhabers und eine Neueintragung des neuen Inhabers.

6. Unterschrift

Ich/Wir bestätige/n die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und beantrage/n die Löschung der Eintragung in die Handwerksrolle beziehungsweise in das Gewerbeverzeichnis.

Die Informationen zur Datenerhebung unter www.hwk-mannheim.de/datenschutz habe/n ich/wir gelesen.

Datum

Unterschrift des Inhabers oder gesetzlichen Vertreters (Geschäftsführer, bevollmächtigter Gesellschafter)